

**Satzung**  
**über die**  
**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**- Abfallwirtschaftssatzung -**  
**für den Rhein-Neckar-Kreis**  
**vom 14. Dezember 2021**

# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallarten / Definitionen
- § 7 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
- § 8 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 9 Schadensersatz, Haftung

## **II. Getrennte Überlassung von Abfällen**

- § 10 Wertstoffgemische
- § 11 Biomüll
- § 12 Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 13 Schadstoffe aus privaten Haushaltungen
- § 14 Sonstige Abfälle

## **III. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 15 Bereitstellung der Abfälle
- § 16 Anschluss, Ausschluss, Befreiung
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen
- § 19 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 20 Sonderleistungen

## **IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- § 21 Abfallentsorgungsanlagen
- § 22 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

## **V. Benutzungsgebühren**

- § 23 Grundsatz
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Bemessungsgrundlagen für das Einsammeln und Befördern
- § 26 Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 27 Höhe der Gebühren
- § 28 Gebührenfestsetzung
- § 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 30 Erklärungspflichten

## **VI. Geltungsbereich**

- § 31 Geltungsbereich

## **VII. Schlussbestimmungen**

- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit §§ 102 a bis 102 d der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO),
- §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15, 18 und 27 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR auf Weisung des Kreistags am 14.12.2021 folgende

## **S a t z u n g**

über die

### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis)**

beschlossen.

#### **Vorbemerkungen**

Der Rhein-Neckar-Kreis hat für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft eine selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die AVR Kommunal AöR (AVR), errichtet. Der Rhein-Neckar-Kreis hat der AVR seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 9 LKreiWiG übertragen. Die AVR Kommunal AöR hat die AVR BioTerra GmbH gemäß § 20 Abs. 1 und 3 KrWG und § 22 KrWG mit der Erfüllung ihrer Pflicht zur Verwertung der Bioabfälle beauftragt.

Gemäß § 2 der Anstaltssatzung der AVR Kommunal AöR vom 21.05.2019, geändert durch Satzung vom 15.12.2020, hat die AVR das Recht, auf Weisung des Kreistags, die Abfallwirtschaftssatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 10 LKreiWiG zu erlassen. Ebenso obliegt der AVR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben, Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,

## 5. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die AVR informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung zu erreichen. Sie informiert und berät ebenso über Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung, einer möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die AVR Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 2

### Entsorgungspflicht

- (1) Die AVR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die AVR entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG.

Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Rhein-Neckar-Kreises angefallen sind, dürfen der AVR nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekannt gegebenen Zeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einer oder einem Beauftragten zulässigerweise unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der AVR während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter,
  - d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

### § 3

#### **Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen die AVR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung.

Sie überlassen der AVR die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

- (2) Mitteilungen der AVR im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben, sofern sie die AVR darum ersucht.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise dinglich Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 mit dem Wirksamwerden des Zuschlags nach § 89 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegenüber der Erwerblerin und dem Erwerber unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbs im Grundbuch.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (zum Beispiel Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

### § 5

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

- b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  - e) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Streu, Fäkalien und Exkremente von Tieren aus Tierversuchsanstalten,
2. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden (wie beispielsweise Versuchstiere, Schlachtabfälle), aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,
  3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige und sonstige Stoffe mit einer Flügelsondenscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m<sup>2</sup> und/oder mit mehr als 50 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen (z.B. Staub, Asche, soweit diese nicht befeuchtet und/oder verpackt in geeigneter Verpackung bereitgestellt beziehungsweise angeliefert werden),
  5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, soweit aufgrund der Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht die Entsorgung dieser Abfälle zugelassen ist,
  6. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen verwertet werden können,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind oder die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
  - (4) Darüber hinaus kann die AVR mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der AVR zur Entsorgung überlassen werden.
  - (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Abfälle, die in gemeinsam zwischen der AVR und einem Systembetreiber gemäß § 14 Verpackungsgesetz (VerpackG) betriebenen Einrichtungen und Sammelsystemen anfallen.

## § 6

### Abfallarten/Definitionen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Restmüll

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und von diesem selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Brennbare Abfälle

Alle thermisch behandelbaren Abfälle, die nicht im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach den §§ 18 und 19 erfasst werden und die bei den Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar angeliefert werden.

(4) Voluminöse Abfälle

Voluminöse Abfälle sind Abfälle mit einem Schüttgewicht von < 40 kg/cbm, die nicht der Verwertung zugeführt werden können, wie beispielsweise Dämm- und Isoliermaterial, Schaumstoffe etc. mit Ausnahme von Mineralfasern nach Abs. 20.  
Zu den voluminösen Abfällen zählen auch Dämmstoffe, die HBCD-haltige Flammschutzmittel enthalten und unter die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung fallen.

(5) Sperrmüll

Sperrmüll sind solche Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die jeweils auf dem an die öffentliche Entsorgung angeschlossenen Grundstück für die regelmäßige Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott.

(6) Wertstoffgemische

Wertstoffgemische aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die über das System Grüne Tonne plus eingesammelt werden. Dazu gehören Papier, Pappe, Kartonagen sowie verpackungsgleiche Wertstoffe, die überwiegend aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, Verbundstoffe (beispielsweise kleine Kochtöpfe, Bratpfannen, Plastikimer...).

(7) Papier/Pappe/Kartonagen

Alle Arten von Altpapier, die einer Verwertung zugeführt werden können, wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, Korrespondenz, Schulhefte, Notizblöcke, Illustrierte, Bücher, Pappe und Kartonagen.

(8) Hartkunststoffe

Verwertbare Kunststoffe, die keine Verpackungen sind, wie zum Beispiel Gießkannen, Wäschekörbe, Spielgeräte, Gartenmöbel. Sie müssen frei von schädlichen Anhaftungen sein.



- (9) Biomüll
- Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG (zum Beispiel organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Knochen, Grünschnitt krautig).
- (10) Grünschnitt krautig
- Grünschnitt aus privaten Haushaltungen wie Laub, Rasenschnitt, Topfpflanzen, Schnittblumen und sonstige pflanzliche Kleinteile. Hierzu zählen nicht Heu und Stroh.
- (11) Grünschnitt holzig
- Pflanzlicher Abfall aus der häuslichen Gartenpflege, beispielsweise Strauch- und Baumschnitt. Hierzu zählen nicht von Bakterienkrankheiten (wie zum Beispiel Feuerbrand) befallene Pflanzenteile und Pflanzen, Wurzelholz (Durchmesser größer 20 cm).
- (12) Schrott
- Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen. Sie müssen frei von schädlichen Anhaftungen sein.
- (13) Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.
- (14) Altholz
- a) Altholz ist das Holz, das nach der Altholzverordnung (AltholzV) den Kategorien A I – III zugeordnet ist. Kein Altholz im Sinne dieser Satzung ist die Altholzkategorie A IV.
- b) Altholz A IV ist das Holz, das nach der Altholzverordnung (AltholzV) der Altholzkategorie A IV zugeordnet ist.
- (15) Alttextilien
- Alttextilien bestehen insbesondere aus noch tragfähigen oder gebrauchten Kleidungsstücken sowie Schuhen und nicht verunreinigten Haushaltstextilien inklusive Federbetten.
- (16) Gewerbliche Siedlungsabfälle
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (17) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle
- Abfälle im Sinne der Absätze 2 und 5 soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (18) Schadstoffbelastete Abfälle (Schadstoffe)
- Die in privaten Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder

Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen.

(19) Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über  $1000 \text{ kg/m}^3$  und 10 % - 15 % Asbestanteil enthalten und die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen.

(20) Mineralfaserabfälle

Mineralfaserabfälle sind Abfälle von künstlich hergestellten anorganischen Fasern aus der Wärme- und Schallisolation von Gebäuden, Maschinen und Zuleitungen, wie beispielsweise Glas-, Stein-, Schlack- und Keramikwolle, die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen.

(21) Verpresste Mineralfaserabfälle

Mineralfaserabfälle verpresst sind Mineralfaserabfälle, die bei staubdicht verpackter Anlieferung in Form maschinell gepresster Ballen eine Dichte von mindestens  $900 \text{ kg/m}^3$  aufweisen.

(22) Erdaushub

Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne schädliche Verunreinigungen beziehungsweise mit solchen Verunreinigungen, welche den jeweiligen Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 4) nach der in Baden-Württemberg geltenden Umsetzung der LAGA M 20 durch die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial entsprechen und die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen.

(23) Mineralische Abfälle

Mineralische Abfälle sind alle thermisch nicht behandelbaren Abfälle, die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen. Die Länge der einzelnen Teile darf 1 m nicht überschreiten. Bewehrungen und sonstige Metallteile sind bündig abzutrennen.

(24) Bauschutt

Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bau-, Sanierungs- und ähnlichen Maßnahmen, ohne sperrmüllähnliche Gegenstände, die die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen. Nicht darunter fallen asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle.

(25) Straßenaufbruch:

Mineralische Abfälle, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren und die Anforderungen zur Ablagerung bis maximal Deponieklasse DK II nach Deponieverordnung (DepV) erfüllen.

(26) Klärschlamm

Klärschlamm, Sandfanggut, Rechengut sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern insbesondere in kommunalen Kläranlagen anfallen und der Entsorgungspflicht der AVR unterliegen.

## § 7

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie die Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 22) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Die Auskunftspflicht umfasst auch solche Angaben, die zur Vorbereitung einer neuen Gebührenregelung erforderlich sind.

Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder aufgrund eines Gesetzes erforderlich sind.

## § 8

### **Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der AVR in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen Dritte nicht durchsuchen und an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf beziehungsweise in das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der AVR über.  
Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage der AVR gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen und erfolgter unbeanstandeter Abfallkontrolle in das Eigentum der AVR über.  
Die AVR ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.
- (3) Für die Wahrung der Vertraulichkeit, beispielsweise bei persönlichen Papieren, übernimmt die AVR keine Verantwortung.

## § 9

### Schadensersatz, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen zur öffentlichen Entsorgung von Abfällen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzerinnen und Benutzer die AVR auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallbehälter entstehen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die AVR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der AVR liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

## II. Getrennte Überlassung von Abfällen

### § 10

#### Wertstoffgemische

- (1) Zur Erfassung von Wertstoffgemischen (§ 6 Abs. 6) ist im Rhein-Neckar-Kreis das System der Grüne Tonne plus eingeführt. Diese Stoffe werden über die Grüne Tonne plus eingesammelt. Das System wird nur für den häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Rahmen dieses Systems werden auch Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz eingesammelt und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet. Verpackungsglas wird in einem gesonderten Sammelsystem im Rahmen des Dualen Systems erfasst.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind der AVR in der „Grünen Tonne plus“ sauber und frei von Fremdstoffen zu überlassen.

### § 11

#### Biomüll

- (1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Biomüll über zugelassene Abfallbehälter (BioEnergieTonne) erfolgt, ist der Biomüll getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.
- (2) Biomüll darf weder in Kunststofftüten noch in biologisch abbaubaren Plastikbeuteln in die BioEnergieTonne gegeben werden. Weiterhin dürfen keine biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffe in die BioEnergieTonne eingegeben werden.
- (3) Werden Abfallbehälter unter Missachtung der Trennvorschriften bereitgestellt, so erfolgt die Leerung nur auf Antrag.

## § 12

### **Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 13) aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind sowie Schrott (§ 6 Abs. 12) sind getrennt bereitzustellen beziehungsweise zu überlassen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott werden auf Anforderung der nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten zweimal jährlich auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt mit einer Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen.

Schrott muss frei von schädlichen Anhaftungen sein und darf im Einzelfall die Länge von 2,00 Metern und ein Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreiten.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Schrott müssen am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung der Abfälle gelten die Regelungen des Abschnitts III dieser Satzung entsprechend.

- (3) Bei Selbstanlieferung (§ 22) sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott bei der jeweils zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der AVR getrennt zu überlassen.

## § 13

### **Schadstoffe aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten haben Schadstoffe (§ 6 Abs. 18) zu den Sammelfahrzeugen zu bringen und der AVR zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge sowie die Annahmebedingungen werden von der AVR in geeigneter Weise veröffentlicht.

## § 14

### **Sonstige Abfälle**

Folgende Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen der AVR beziehungsweise zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen (Bringsystem):

1. Klärschlamm, Sandfang und Rechengut (§ 6 Abs. 26),
2. Erdaushub, mineralische Abfälle, Bauschutt und Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 22, 23, 24 und 25),
3. asbesthaltige Abfälle (§ 6 Abs. 19),
4. Mineralfaserabfälle (§ 6 Abs. 20, 21),
5. Altholz der Kategorie A IV (§ 2 Abs. 4d AltholzV).

## **III. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## § 15

### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, sind nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts III dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr

bereitzustellen. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen nicht in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt werden.

- (2) Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 dürfen nur so weit befüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Das Einstampfen, Verpressen oder die mechanische oder auf sonstige Weise erfolgende Verdichtung von Abfällen in den Abfallbehältern oder außerhalb zum Zwecke der Einbringung in die Abfallbehälter ist untersagt. Bei der Befüllung der Abfallbehälter darf ein Schüttgewicht von 0,4 t/cbm nicht überschritten werden.

Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an beziehungsweise in Umleerbehältern (Volumen 80 l – 1.100 l) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Auf Antrag kann in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis zum Verdichten/Verpressen der Abfälle erteilt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere der Einrichtungen der Abfallentsorgung sowie keine Beschädigung der Abfallbehälter zu befürchten sind. Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung wird der nach OZ 121 festgesetzte Gebührensatz erhoben.

Zur Abfallentsorgung zugelassene Abfallsäcke sind verschlossen und transportfähig bereitzustellen.

Abfälle dürfen nicht neben die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter gestellt werden (Beistellungen). Hiervon ausgenommen sind Beistellungen in gebührenpflichtigen Abfallsäcken. Die AVR ist berechtigt, die Mitnahme von Beistellungen sowie Beistellungen in nicht gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu verweigern.

- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung haben Wertstoffgemische (§ 6 Abs. 6) und Papier, Pappe, Kartonagen (§ 6 Abs. 7) in die „Grüne Tonne plus“ einzubringen. Soweit Bioabfälle getrennt erfasst werden, sind diese über die nach § 17 Abs. 1 zugelassenen Behälter (BioEnergieTonne) zu entsorgen.

- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr im Teilservice bestimmten Tagen (§ 2 Abs. 2) die Abfallbehälter auf dem Gehweg oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen.

Die AVR kann im Einzelfall einen anderen Standort für die Bereitstellung der Abfallbehälter bestimmen.

Nachdem die Abfallbehälter entleert wurden, sind sie unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (5) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind dem jeweiligen Grundstück zugeordnet und dürfen ohne Zustimmung der AVR nicht entfernt werden.

- (6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den jeweils für die Abfallarten eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter beim Teilservice an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Entsprechendes gilt für Grundstücke, die vom Sammelfahrzeug nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können. Nicht befahrbar sind insbesondere Straßen, Wege oder Teile davon, die aufgrund ihres Ausbaustandes eine Benutzung durch die Sammelfahrzeuge nicht erlauben oder bei denen ein Durchfahren zu einer anderen öffentlichen Straße nicht möglich ist beziehungsweise Wendemöglichkeiten nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden sind.

## § 16

### Anschluss, Ausschluss, Befreiung

- (1) Die Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke beziehungsweise die Einrichtungen und Gewerbebetriebe, in denen Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 2 und 16 dieser Satzung anfallen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der AVR zu melden. Die Verpflichtung der AVR zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.  
Wechselt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin oder ein anderer oder eine andere nach § 4 Abs. 1 Berechtigte sind sowohl der oder die bisherige als auch der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder Berechtigte verpflichtet, die AVR unverzüglich über den Eigentumswechsel zu unterrichten. Die Verpflichtung der AVR zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.  
Endet die Überlassungspflicht an die öffentliche Abfallabfuhr, haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Überlassungspflicht dies der AVR mitzuteilen. Diese Regelungen finden auch auf Behälteränderungen entsprechend Anwendung.
- (2) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende der Überlassungspflicht der AVR spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern von Abfällen sind über die in § 5 genannten Abfälle hinaus folgende Abfälle ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Behälter, die Transporteinrichtungen oder das Sammelpersonal hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen und eingesetzten Fahrzeuge verladen werden können,
  - b) mineralische Abfälle mit Ausnahme von Bauschutt,
  - c) Altreifen,
  - d) asbesthaltige Abfälle sowie Mineralfaserabfälle,
  - e) Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen selbst angeliefert werden müssen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern der Abfälle können Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 16 anfallen, auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der AVR schriftlich gestellt werden.
- (5) Die AVR kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (6) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach § 15 Abs. 3 kann die AVR Einschränkungen der freien Behälterwahl in der Weise anordnen, dass die zur getrennten Erfassung von Abfällen überlassenen Abfallbehälter eingezogen werden und die anfallenden Abfälle als Restmüll zu entsorgen sind. Dabei ist auch die Festlegung eines bestimmten Behältervolumens auf der Grundlage der Menge der anfallenden Abfälle möglich.  
  
Auf Antrag der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten kann von den Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen Befreiung erteilt werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 17

### Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zur Abfallentsorgung von Restmüll (Restmüllbehälter) und Biomüll (BioEnergieTonne) sowie für Wertstoffgemische (Grüne Tonne plus) werden Behälter mit folgendem Volumen eingesetzt:

Restmüllbehälter	BioEnergieTonne	Grüne Tonne Plus
80 Liter Behälter	80 Liter Behälter	120 Liter Behälter
120 Liter Behälter	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
140 Liter Behälter	140 Liter Behälter	770 Liter Behälter
200 Liter Behälter	200 Liter Behälter	1100 Liter Behälter
240 Liter Behälter	240 Liter Behälter	
260 Liter Behälter	260 Liter Behälter	
660 Liter Behälter	660 Liter Behälter	
770 Liter Behälter		
1100 Liter Behälter		

Die in Satz 1 aufgeführten Abfallbehälter, mit Ausnahme der Behälter mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l, können auch als Kurzzeitbehälter mit einer maximalen Standzeit von zwei Wochen beziehungsweise vier Wochen gestellt werden.

Weiter werden zur Einzelabfuhr brennbarer Abfälle, Grünschnitt krautig, Grünschnitt holzig, Bauschutt und Erdaushub sowie Sperrmüll nach §§ 19 und 20 folgende Abfallbehälter eingesetzt:

Großraumbehälter mit einem Volumen von 5 cbm, 10 cbm sowie 36 cbm.

Behälter mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l werden nicht mehr zugeteilt.

Zur Abfuhr zugelassen sind ausschließlich Abfallbehälter, deren Empfang von den Gebührenscheidnern schriftlich bestätigt wurde. Der Empfang des Abfallbehälters gilt als bestätigt, wenn die Gebührenscheidnerin/der Gebührenscheidner nach Zugang der schriftlichen Erklärung durch die AVR über die Zurverfügungstellung eines Abfallbehälters nicht innerhalb von 14 Tagen widersprechen.

Dies gilt nicht für die zur Abfuhr eingesetzten Großraumbehälter > 1,1 cbm.

- (2) Die Ausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie die Änderung der Abfallbehälter im Bereich der Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen erfolgt auf Antrag der Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1. Dabei besteht bei Restmüll freie Wahl der Abfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1.

Dies gilt entsprechend für die Ausstattung von Gewerbe- und Geschäftsbetrieben nach § 17 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Anträge vom jeweiligen Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 gestellt werden können.

Soweit kein Antrag auf Änderung der Ausstattung mit Abfallbehältern erfolgt, gelten die im zurückliegenden Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Behälter als beantragt im Sinne von Abs. 2 Unterabsatz 1, Satz 1.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die AVR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und soweit erforderlich eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest. Der Festsetzungsbescheid ist den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen beziehungsweise den Antragstellern bekannt zu geben.

Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:



Art der Einrichtung/Gewerbebetrieb	Je Platz/Beschäftigtem/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- und Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
i) Sonstige Dienstleistungsbetriebe, Gewerbebetriebe des Dienstleistungsbereichs und ähnliche Einrichtungen	Je Beschäftigtem	0,5
j) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

Innerhalb der einzelnen Einrichtungen/Gewerbebetriebe werden die Teilwerte zusammengezählt und danach auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Einrichtungen/Gewerbebetriebe zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach zusammengezählt.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Zahl der Beschäftigten ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres durch die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtungen und Gewerbebetriebe ohne besondere Aufforderung der AVR mitzuteilen.

Erfolgt keine Mitteilung, wird die Beschäftigtenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen vorstehend keine Regelung getroffen wurde.

- (4) Die Abfallbehälter werden von der AVR gestellt. Sie bleiben Eigentum der AVR. Mit den Behältern ist sorgsam umzugehen. Bei Bedarf sind die Behälter von den Nutzern zu reinigen. Für Schäden, die durch die Anschlusspflichtigen an den Abfallbehältern, an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden beziehungsweise zu vertreten sind sowie für den Verlust von Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AVR unverzüglich anzuzeigen.

Die Haftung für Schäden, die der AVR durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringung von nicht zugelassenen Stoffen oder Gegenständen in die Abfallbehälter an den Behältern oder an den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Die AVR setzt Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Maßgabe der Regelungen der Absätze 1 bis 3 sowie der nachstehenden Regelungen fest.

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 80 Liter für Restmüll vorhanden sein. Für die Bemessung des Behältervolumens der Erstausrüstung mit Behältern von Grundstücken sowie der erneuten Gestellung von Behältern (zum Beispiel Behälterverlust) für Wertstoffgemische (Grüne Tonne plus) wird je Bewohnerin/je Bewohner eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter zugrunde gelegt, zumindest jedoch je Grundstück ein Behältervolumen von 120 Liter. Zusätzliches Volumen oder geänderte Behälterausrüstung kann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 25 Abs. 2).

Bei bewohnten Grundstücken kann auf Antrag des Berechtigten nach § 4 Abs. 1 eine BioEnergieTonne bis zu einem Volumen von 240 l in den Behältertypen 80 l, 120 l und 240 l gestellt werden.

Bei Grundstücken mit mehr als 20 tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 25 Abs. 2) können auch Behälter mit 660 l gestellt werden.

Zur Erfassung von Biomüll nach § 6 Abs. 9 wird je Bewohnerin/je Bewohner eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von höchstens 80 Liter zugrunde gelegt. Mehrvolumen kann auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 25 Abs. 2).

Dies gilt nicht für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gemäß § 10 Baunutzungsverordnung. In diesen Fällen erfolgt die Ausstattung mit Abfallsäcken. Dabei werden 4 Restmüllsäcke und 6 Wertstoffsäcke zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden bis zu 6 Biomüllsäcke zur Verfügung gestellt.

Mehrere nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen, in einer geschlossenen Reihe liegen oder über Eck angrenzen, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter beantragen (Behälternutzungsgemeinschaft).

Die gemeinsame Nutzung ist nur einheitlich für alle Abfallbehälter möglich.

- (6) Das Behältervolumen bei nur gewerblich genutzten Grundstücken beziehungsweise Grundstücksteilen richtet sich nach den Regelungen in Abs. 3. Je Büro, Geschäft oder sonstiger Einrichtung ist unabhängig von dem nach Abs. 3 ermittelten Behältervolumen mindestens eine 80 Liter Restmülltonne für Abfälle zur Beseitigung zu nutzen. Die AVR stellt auf schriftlichen Antrag über das nach Abs. 3 beziehungsweise der vorstehenden Regelung bereitzustellende satzungsgemäße Mindestbehältervolumen hinaus weitere Abfallbehälter oder größere Abfallbehälter zur Verfügung. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so haben die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Mehrere nach Abs. 3 Verpflichtete können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Behälter beantragen (gewerbliche Müllgemeinschaft).

Wenn nach Art des Betriebs oder der sonstigen Einrichtung üblicherweise Abfälle zur Beseitigung von nicht mehr als 10 Liter in der Woche anfallen und die Abfälle mit Zustimmung des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin nach § 24 Abs. 2 mit den zugeteilten Abfallbehältern für die Haushaltungen beseitigt werden können, kann die AVR auf Antrag von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern befreien.

Dies gilt auch, wenn die „Grüne Tonne plus“ und/oder die BioEnergieTonne mitbenutzt wird.

Werden in einem Geschäftslokal mehrere gewerbliche beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen betrieben und liegen die Voraussetzungen gem. § 17 Abs. 6 Unterabschnitt 2 vor, so wird für diese Einrichtung die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern einheitlich erteilt.

- (7) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbe- oder sonstigen Zwecken dienen, wird beim Wohnteil nach Abs. 5 und für den gewerblichen beziehungsweise sonstigen Bereich nach Abs. 6 verfahren.

Bei diesen Grundstücken besteht die Möglichkeit, dass auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner nach § 24 Abs. 1 und 2 eine einheitliche Behälterausstattung erfolgt. Das Mindestvolumen hierfür beträgt 120 Liter für Restmüll.

Das Mindestbehältervolumen für bewohnte Grundstücke nach Abs. 5 für die Grüne Tonne plus bleibt hiervon unberührt.

- (8) Neben den nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern können für einen zusätzlichen Entsorgungsbedarf die von der AVR zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.
- (9) Ist die Aufstellung von Abfallbehältern aus objektiven Gründen auf den Grundstücken nicht möglich, so kann die AVR das nach Abs. 5 beziehungsweise Abs. 6 erforderliche Volumen in Form von Abfallsäcken zur Verfügung stellen.
- (10) Bei Bedarf kann die AVR zur Erprobung neuer Sammelsysteme, Größen und Farben von Abfallbehältern, abweichend von § 17 Abs. 1, weitere Behälter zulassen. Die Erprobungsphase darf längstens 2 Jahre dauern.

## **§ 18**

### **Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen**

- (1) Die AVR bestimmt für die jeweiligen Abfuhrgebiete die Zeit und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Leerung der Abfallbehälter im Teilservice. Dabei sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr am Gehwegrand oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand beziehungsweise an einem anderen von der AVR nach § 15 Abs. 4 festzulegenden Ort bereitzustellen. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Behälter sind nach der Leerung umgehend auf das Grundstück zurückzuholen.
- (2) Die AVR kann für Grundstücke in Neubaugebieten Vollservice anordnen, sofern sie mit den dafür eingesetzten Fahrzeugen nicht angefahren werden können. In allen anderen Abfuhrgebieten erfolgt in der Regel die Abfallentsorgung im Teilservice. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Vollservice durchgeführt werden. Im Vollservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standort des Behälters zum Sammelfahrzeug darf keine Stufen oder Steigungen von mehr als 5 % enthalten und muss so beschaffen sein, dass ein Einsinken des Behälters nicht möglich ist. Der Transportweg ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen.
- (3) Die Leerung der BioEnergieTonnen und Restmüllbehälter erfolgt bis zu einer Behältergröße von 260 Liter zweiwöchentlich. Ab einer Behältergröße von 660 Liter erfolgt die Abfuhr wöchentlich. Bei der 660 Liter BioEnergieTonne erfolgt die Abfuhr zweiwöchentlich, auf schriftlichen Antrag wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen kann die AVR für Restmüllbehälter und BioEnergieTonnen sowie die Grüne Tonne plus in den unter § 17 Abs. 1 aufgeführten Behältern zusätzlich einmalige beziehungsweise regelmäßige Abfahren zulassen. Die Abfuhr der Grünen Tonne plus erfolgt in der Regel zweiwöchentlich. Bei Behältern ab 770 Liter kann auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen wöchentliche Abfuhr vereinbart werden.
- (4) Sperrmüll (§ 6 Abs. 5) und Altholz (§ 6 Abs. 14 a) wird zweimal jährlich auf Abruf jeweils an den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken abgefahren. Zum Abruf berechtigt sind die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wegfall der Berechtigung und Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 kann im Haushaltsbereich noch einmal der Abruf von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräten und Schrott erfolgen.

Pro Abholauftrag dürfen insgesamt höchstens 4 cbm Sperrmüll und/oder Altholz bereitgestellt werden. Sperrmüll und Altholz sind getrennt so bereitzustellen, dass beide Abfallarten vom Abfuhrpersonal erreichbar sind.

Die Abfälle müssen am angemeldeten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr an einer für die Sammelfahrzeuge anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 Kilogramm, eine Länge von 2,00 Meter sowie bei Altholz zusätzlich einen Durchmesser von 0,20 Meter nicht überschreiten.

Die Abfuhr erfolgt mit einer Anmeldefrist von mindestens 14 Tagen. Auf Antrag kann die Abfuhr innerhalb von 2 Arbeitstagen erfolgen (Express-Service). Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

- (5) Grünschnitt (§ 6 Abs. 11) wird vierzehntäglich auf Abruf abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 25 Kilogramm, einen Durchmesser von 0,20 Meter und eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Abfuhr erfolgt durch Abholung an einer frei zugänglichen Stelle am Grundstücksrand. Bei der Abholung werden keine Garagen, Wohnräume und Ähnliches betreten. Die Abholung erfolgt grundsätzlich gegen Empfangsbestätigung. Für die Abholung werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die AVR keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Bei nachgewiesener Teilentleerung der Restmüllbehälter können die Leistungsgebühren bis maximal 50 % reduziert werden.
- (7) Alttextilien (§ 6 Abs. 15) werden auf Anforderung der nach § 4 Berechtigten und Verpflichteten auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt innerhalb von vier Kalenderwochen. Die Abfälle müssen in durchsichtigen oder in von der AVR zur Verfügung gestellten Säcken verpackt am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter für Bio- und Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 16) erfolgt zweiwöchentlich. § 18 Abs. 3 und 6 finden entsprechende Anwendung. Die Abfuhr der Großraumbehälter nach § 17 Abs. 1 erfolgt nach Einzelvereinbarung auf Abruf. Die Vereinbarung von regelmäßigen Abfuhrterminen ist möglich. Diese Regelungen für Großraumbehälter gelten auch für Halbhunterflurbehälter und nur mit Einverständnis der AVR.
- (2) § 15 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 17 Abs. 4 sowie § 18 gelten entsprechend. Dies gilt nicht für die Grüne Tonne plus (§ 10).

## **§ 20**

### **Sonderleistungen**

Auf schriftlichen Antrag der Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 können folgende Zusatzleistungen gegen Gebühr vorgenommen werden:

- a) Vollservice  
Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern vom Standplatz zur Entleerung und zurück zum Standplatz,
- b) Sperrmüllabholung sowie Abholung von Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt innerhalb von 2 Arbeitstagen (Express-Service) nach der bestätigten Anmeldung,
- c) zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus,

- d) Abholung von Sperrmüll, Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt bei unbewohnten Grundstücken,
- e) Abholung von Sperrmüll, Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten im Vollservice aus Gebäuden sowie Abholung von Grünschnitt aus dem Grundstück.

Die Abholung von Sperrmüll und Altholz nach Abschnitt c) und d) kann durch Bereitstellung eines Großraumbehälters nach § 17 Abs. 1 oder im Rahmen einer regelmäßigen Abholtour erfolgen.

Die Leistung nach Abschnitt a) kann erstmals mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zum Beginn des Folgemonats beantragt und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt beziehungsweise geändert werden.

Bei Stornierung des Auftrages nach Punkt b) bis e) wird eine Verwaltungsgebühr nach OZ. 300 - 340 erhoben.

#### **IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

##### **§ 21**

##### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die AVR betreibt die zur Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlagen ist zu beachten.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, zum Beispiel wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die AVR keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.
- (5) Die Ladung der Anlieferfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können. Die Abfälle, insbesondere Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt, sind staubgebunden, gegebenenfalls angefeuchtet, anzuliefern. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen sind die Regelungen der TRGS 519 zu beachten.

##### **§ 22**

##### **Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde**

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die AVR unterliegen und die nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, sowie Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt nach Maßgabe dieser Satzung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Nach dieser Satzung getrennt zu überlassende Abfälle (§ 12 Abs. 3, § 13, § 14) sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 oder deren Beauftragten zu den von der AVR dafür jeweils bestimmten Entsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu bringen.
- (3) Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer oder Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen haben bei der Anlieferung von Abfällen Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der

angelieferten Abfälle schriftlich unter Verwendung des von der AVR hierfür eingeführten Vordrucks zu machen. Für die Beurteilung der Ablagerbarkeit von Abfällen sind der AVR die grundlegende Charakterisierung nach § 8 Abs.1 Deponieverordnung (DepV) einschließlich Deklarationsanalysen und begleitenden Unterlagen unter Verwendung der hierfür eingeführten Vordrucke vorzulegen. Das Annahmeverfahren bei der Ablagerung von Abfällen richtet sich nach § 8 DepV. Die Zuweisung des Abfalls zur jeweiligen Deponie erfolgt durch die AVR.

- (4) Bei Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle nach den §§ 50, 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) Baden-Württembergs einzuhalten.
- (5) An die öffentliche Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 und 2 angeschlossene Personen können folgende Abfälle bei den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der AVR anliefern:
  - a) Brennbare Abfälle
  - b) Sperrmüll
  - c) Altholz A I – A III
  - d) Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte
  - e) Grünschnitt holzig
  - f) Grünschnitt krautig
  - g) Alttextilien
  - h) Altholz A IV
  - i) Papier, Pappe, Kartonagen
  - j) Hartkunststoffe

Für die Ziffern e), f), h) und i) beschränkt sich die Anlieferung auf private Haushalte. Bei der Anlieferung ist ein Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist nur bei den von der AVR eingerichteten Sammelstellen im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zulässig. Die Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der AVR bekannt gegeben.

## **V. Benutzungsgebühren**

### **§ 23**

#### **Grundsatz**

- (1) Die AVR erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Bei Abfallgebühren können Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet werden, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der AVR mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten.
- (4) Die AVR erhebt die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Personendaten nach § 1 Meldeverordnung vom 28.09.2015 unmittelbar bei den Gemeinden des Kreisgebiets. Ebenso werden die zur Prüfung der Gebührenpflicht erforderlichen Daten aus Gewerbe-, um- oder -abmeldungen im schriftlichen beziehungsweise im automatisierten Verfahren bei den Gemeinden erhoben.

- (5) Die AVR hat gemäß § 2 Abs. 3 KAG die AVR UmweltService GmbH mit der Kalkulation der Abfallgebühren beauftragt.

## § 24

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner für die Benutzungsgebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2.  
Die Benutzungsgebühren sowie hierauf zu leistende Vorauszahlungen ruhen in den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung im Sinne der §§ 13 Abs. 3, 27 Kommunalabgabengesetz (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht beziehungsweise auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Treten im Laufe des Jahres Änderungen in der Person der Gebührensuldnerin / des Gebührensuldners ein, so werden diese mit dem auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Tag berücksichtigt. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung werden die Veränderungen ab dem Tag des auf den Zuschlagsbeschluss folgenden Tags berücksichtigt. Werden schuldrechtliche Verträge geschlossen, die eine Änderung des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerin zur Folge haben, kann der künftige Gebührensuldner oder die künftige Gebührensuldnerin schriftlich erklären, dass er oder sie als Schuldner / Schuldnerin einzusetzen ist. Bei Müllgemeinschaften ist jede Beteiligte / jeder Beteiligte Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner in Gesamtschuldnerschaft. Auf Antrag der Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 können die Gebühren nach Ordnungsziffer (OZ) 110 und 120 (Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren) auch bei den Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren ist von der Zustimmung der Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 abhängig.
- (2) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldnerin für die Benutzungsgebühren bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 2. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1.
- (3) Bei der Selbstanlieferung (§ 22) von Abfällen ist Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner der oder die Anliefernde (Abfallbesitzerin oder Abfallbesitzer).  
Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 können schriftlich die Übernahme der Gebührenschuld erklären.
- (4) Mehrere Berechtigte nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner, wer unerlaubt abgelagert hat oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat.
- (6) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an die Verwalterin oder den Verwalter, der oder die für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist, als Bekanntgabebevollmächtigten gerichtet. Ist eine solche oder ein solcher nicht bestellt, erfolgt die Bekanntgabe an eine oder einen von der AVR bestimmte Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer. Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist jede Wohnungseigentümerin / jeder Wohnungseigentümer im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung. Auf Antrag kann die Gebührenschuld auch bei den einzelnen Gebührenschuldnern einer Wohnungseigentümergeinschaft anteilig erhoben werden. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf Antrag der Wohnungseigentümer kann auch eine Einzelveranlagung des jeweiligen Wohnungseigentums erfolgen. Dies gilt nur für das gesamte Wohnungseigentum, für das die Einzelveranlagung beantragt wurde.
- (7) Im Übrigen ist diejenige oder derjenige Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner, die oder der die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst hat.

## § 25

### Bemessungsgrundlagen für das Einsammeln und Befördern

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Grundgebühren nach der Personenzahl, Behältergrundgebühren, nach der Anzahl, Art und Volumen der Behälter und Leistungsgebühren nach der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter aufgeteilt.
- (2) Die Grundgebühren für die Abfuhr der Abfälle (OZ. 100 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) bemessen sich nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen. Dabei gilt als tatsächlich auf dem Grundstück wohnend jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält oder dort polizeilich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.  
Auf Antrag der Gebührenschildner nach § 4 Abs. 1 kann eine rückwirkende Anpassung der Personenzahlen durchgeführt werden.  
Die Behältergrundgebühren (OZ. 110 Abgaben- und Gebührenverzeichnis) werden nach Art und Größe der Abfallbehälter festgesetzt.  
Die Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter nach § 17 Abs. 1 werden gemäß OZ. 231 des Abgaben- und Gebührenverzeichnis erhoben.  
Auf Antrag kann für Wertstoffgemische (Grüne Tonne plus) zusätzliches Volumen in Form von geändertem Behältervolumen oder zusätzlichen Behältern zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus (§ 18 Abs. 3) bemisst sich nach OZ 111.  
Auf Antrag kann für die BioEnergieTonne Mehrvolumen zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren hierfür bemessen sich nach OZ. 114.  
Wird das beantragte Volumen nicht mehr benötigt, ist das Volumen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen.  
  
Für jede von der oder dem Anschlusspflichtigen zu vertretende Änderung der Behälterausstattung ist die im Gebührenverzeichnis unter OZ. 255 vorgesehene Behältertauschgebühr zu entrichten.
- (3) Änderungen der Personenzahlen sowie der Art und Anzahl der Abfallbehälter werden mit dem auf die Änderung folgenden Tag berücksichtigt.
- (4) Die Benutzungsgebühren (OZ. 120 und 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren aufgeteilt. Die Behältergrundgebühren (OZ. 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem sonstigen Bereich bemessen sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Dasselbe gilt für bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke.
- (5) Für Betriebe beziehungsweise vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern befreit sind (§ 17 Abs. 6), wird eine Pauschalgebühr nach OZ. 250 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. § 29 A Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (6) 1. Die Leistungsgebühr für die Leerungen der Abfallbehälter und die Leistungsgebühr für Leerungen der Kurzzeitbehälter gemäß § 17 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der Leerungen entsprechend der OZ. 120 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.  
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Restmüllbehälters werden je Veranlagungszeitraum mindestens 2 Pflichtleerungen je Restmüllbehälter, mit Ausnahme der Kurzzeitbehälter, berechnet.  
Beginnt beziehungsweise endet das Benutzungsverhältnis für ein Restmüllbehälter im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, wird pro Restmüllbehälter je angefangenem Halbjahr eine Pflichtleerung berechnet. Steht ein Restmüllbehälter weniger als 32 Tage entfällt die Pflichtleerung.



Die Leistungsgebühr für die Abfuhr der Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 9 bemisst sich nach der Zahl der Abfallsäcke entsprechend der OZ.130 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

2. Die Gebühren für die zusätzlichen Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 8 bemessen sich für den Restmüll nach OZ. 260, den Biomüll nach OZ. 261 und für die Abfälle im Sinne des § 10 nach OZ. 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, das heißt Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Grundgebühren nach Abs. 2 die Behältergrundgebühren für den Haushaltsbereich nach Abs. 2 und die Behältergrundgebühren für die Behälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 4 erhoben.
- (8) Auf Antrag sämtlicher Gebührenpflichtiger kann in Abweichung von Abs. 7 für ein gemischt genutztes Grundstück eine einheitliche Behälterausrüstung erfolgen. In diesen Fällen bleibt die Grundgebühr nach Abs. 2 für den Personenbereich unverändert. Für die Behälterausrüstung finden die Gebühren nach Abs. 4 Anwendung.
- (9) Werden Zusatzabfahren beantragt und zugelassen (§ 18 und § 19) werden die Zusatzgebühren wie folgt erhoben:
  - a) Bei Leerung im Rahmen einer regelmäßigen Sammeltour wird eine weitere Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1-6 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
  - b) Bei zusätzlicher Anfahrt wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 7 und eine Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

Wird die beantragte Zusatzleerung verweigert beziehungsweise steht der Behälter nicht zur Leerung bereit, wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 8 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (10) Für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gemäß § 10 Baunutzungsverordnung (§ 17 Abs. 5) wird die Personengrundgebühr gemäß OZ. 100 sowie eine Pauschalgebühr nach OZ. 251 erhoben. In der Pauschalgebühr ist die Ausstattung mit Abfallsäcken nach § 17 Abs. 5 enthalten. Beginnt die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres des Veranlagungsjahres, so wird die gesamte Jahres-Pauschalgebühr gemäß OZ. 251 erhoben. Beginnt die Entsorgung im Laufe des 2. Halbjahres, wird die Pauschalgebühr hälftig erhoben. Die Ausstattung mit Abfallsäcken erfolgt entsprechend. Endet die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres, endet die Veranlagung zur Pauschalgebühr zum Ende des 1. Halbjahres, bei einer Beendigung im 2. Halbjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine anteilige Anzahl der Abfallsäcke wieder zurückgegeben wird.
- (11) Soweit die Entsorgung auf Säcke gemäß § 17 Abs. 9 umgestellt wurde, findet § 25 Abs. 10 für die Gebührenabrechnung entsprechend Anwendung.
- (12) Werden Abfallbehälter unter Missachtung der Trennvorschriften nach § 11 beziehungsweise § 15 Abs. 3 bereitgestellt, so erfolgt die Leerung nur auf Antrag. Als Leistungsgebühr wird jeweils die Gebühr für den entsprechenden Restmüllbehälter zuzüglich eines Zuschlages von 50 % der jeweiligen Gebühr sowie eine Gebühr entsprechend § 25 Absatz 9b erhoben.
- (13) Die Gebühren für die Nutzung von Großraumbehältern werden als Grundgebühren je angefangener Woche nach OZ. 210 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses, als Transportkosten zur Entsorgungsanlage nach OZ. 220 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses und als Entsorgungsgebühren nach Gewicht gemäß OZ. 230 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren für die Leerung von Halbrunterflurbehältern werden nach OZ. 225 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (14) Für die Sonderleistungen nach § 20 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Leistungen im Volls-service Gebühren nach OZ. 350 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses entsprechend dem jeweiligen Transportweg,
- b) für Leistungen im Express-Service Pauschalgebühr nach OZ. 320 beziehungsweise 330 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses,
- c) für zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus Gebühren nach OZ. 300 beziehungsweise 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren.
- d) für die Abholung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei unbewohnten Grundstücken Gebühren nach OZ. 300 beziehungsweise 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren,
- e) für Leistungen im Volls-service für Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten Gebühren nach OZ. 340 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

## § 26

### Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtungen werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe ermittelt = Verrechnungsmenge (VM). Die angelieferte Abfallmenge wird waagenbedingt mit einer Genauigkeit von maximal +/- 0,020 Tonne (t) ermittelt.
- (2) Bei Anlieferungen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 Kilogramm) wird je Anlieferung eine Gebühr je Abfallart nach OZ. 299 oder nach den OZ. 660 bis OZ. 665 erhoben.  
Die Gebühren für die Anlieferung von voluminösen Abfällen (§ 6 Abs. 4) werden nach dem angelieferten Volumen berechnet.  
Mischanlieferungen von Biomüll und Grünschnitt werden nach OZ. 297 oder 298 berechnet.  
Für Anlieferungen von Sperrmüll und/oder Altholz aus dem häuslichen Bereich werden bis zu einer Menge von insgesamt höchstens 4 cbm/Tag keine gesonderten Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Anlieferungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 (Großraumbehälter).
- (3) Sollten die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 27

### Höhe der Gebühren

- (1) Die AVR erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen sowie für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis jeweils genannten Gebührensätzen entsprechend erhoben.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen Zuschläge nach Maßgabe des beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910) erhoben.
- (4) Soweit bei der Anlieferung beziehungsweise Bereitstellung von Abfällen, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, ein zusätzlicher Betriebsaufwand erforderlich wird, werden Kostenersätze nach Maßgabe des beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910 und 911) erhoben.

## § 28

### Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## § 29

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

#### **A. Grundgebühren und Leistungsgebühren für das Einsammeln und Befördern**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) **Gebührenschild**
  1. Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).
  2. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.  
In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 ff. entsteht die Gebührenschuld für den neuen Eigentümer/die neue Eigentümerin mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
  3. Treten im Laufe des Veranlagungszeitraums Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so sind diese Veränderungen auf den Beginn des der Änderung folgenden Tages zu berücksichtigen, bei Behälterabzug spätestens mit Ablauf einer zweiwöchigen Abzugsfrist gerechnet, ab dem Tag der Anzeige durch den Verpflichteten.  
Dies gilt nicht bei Leistungen im Vollservice sowie bei Veranlagungen nach § 17 Abs. 5 und 9. Hier erfolgt die Änderung unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 20 letzter Satz beziehungsweise § 25 Abs. 10 und 11.  
Dies gilt nicht bei Kurzzeitbehältern nach § 17 Abs. 1.  
Die jeweiligen Veränderungen bei den Leistungsgebühren richten sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Behälter.
  4. Ist eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld des Veranlagungszeitraums festgesetzt worden, wird diese mit der Gebührenschuld verrechnet.  
Tatsächliche Überzahlungen werden auf Antrag zurückgezahlt.
  5. In Schaltjahren werden unterjährige Veränderungen bei den Bemessungsgrundlagen der Behältergrundgebühr und Personengrundgebühr anteilig mit 365 Tagen hochgerechnet.
- (3) **Vorauszahlung**
  1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld im Veranlagungszeitraum zu leisten.
  2. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraums.  
Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Vorauszahlung mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.

3. Die voraussichtliche Gebührensschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlung tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 25 Abs. 2), der Art und Menge der auf dem Grundstück im Kalenderjahr des Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen der auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Abfallbehälter beziehungsweise bei Anschlussnehmern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und der Leerungszahlen des Vorjahres für die dem Gebührensschuldner zur Verfügung stehenden Abfallbehälter ermittelt.  
Berechnet werden je Restmüllbehälter mindestens zwei Pflichtleerungen pro Veranlagungszeitraum.  
Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht wird die voraussichtliche Gebührensschuld einheitlich ab dem auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Tag ermittelt. Die voraussichtliche Gebührensschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlungen tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 25 Abs. 2), der im Kalenderjahr des Veranlagungszeitraums zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und der durchschnittlichen Leerungszahl für die auf dem Grundstück vorhandenen Behälterarten ermittelt. Soweit Sonderleistungen nach § 20 beantragt werden, werden diese in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren bei der Ermittlung der Vorauszahlungen entsprechend berücksichtigt.
4. Die Vorauszahlung wird in zwei Raten erhoben, wobei jeder Rate die Hälfte der voraussichtlichen Gebührensschuld für den Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt wird (Regelzahlungsweise).
5. Ratenbeträge auf die Vorauszahlung werden auf volle Euro abgerundet.
6. Falls die Gebührensschuld bei Regelzahlungsweise weniger als 25 Euro beträgt, wird die gesamte Vorauszahlung in voller Höhe einmal jährlich zum 01.07. eines Jahres erhoben.
7. Auf Antrag des Gebührensschuldners nach § 24 kann die Vorauszahlung auch in monatlichen, zweimonatlichen, vierteljährlichen Raten oder als Gesamtsumme einmal jährlich erhoben werden (abweichende Zahlungsweise).  
  
Dabei ist der Berechnung der Vorauszahlungsraten ausgehend von der voraussichtlichen Gesamtgebührensschuld ein entsprechender Ratenbetrag je nach Zahlungsweise zugrunde zu legen.  
  
Die Änderung der Zahlungsweise kann von der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung abhängig gemacht werden.  
Wird die Umstellung auf abweichende Zahlungsweise für einen Zeitpunkt während des Veranlagungszeitraums beantragt, muss dies rechtzeitig (10 Tage) vor der jeweils ersten Vorauszahlungsrate erfolgen.  
In diesem Fall wird die noch offene Vorauszahlungsgebührensschuld gleichmäßig auf die nach neuer Zahlungsweise noch verbleibenden Raten aufgeteilt.  
Ansonsten kann die Änderung der Zahlungsweise erst ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.
8. Auf Antrag kann eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen, wenn eine Veränderung der Gebührensschuld um mehr als 50 Euro für den restlichen Veranlagungszeitraum zu erwarten ist.  
  
Bei einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen kann durch die AVR eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.
9. Die festgesetzte Vorauszahlung gilt hinsichtlich der Zahlungsweise und der festgesetzten Beträge auch für künftige Zeitabschnitte.

(4) Fälligkeiten

1. Angeforderte Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Forderungen nach Ziffer 2 und 3, deren regelmäßige Fälligkeiten bei Erlass des Gebührenbescheids bereits verstrichen sind.
2. Die Vorauszahlung wird abhängig von der zugrundeliegenden Zahlungsweise regelmäßig zu folgenden Terminen fällig:

monatliche Raten	jeweils zum 1. eines jeden Monats
zweimonatliche Raten	jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines Jahres
vierteljährliche Raten	jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres
halbjährliche Raten	jeweils zum 15.05. und 15.08. eines Jahres
einmal jährlich	jeweils zum 01.07. eines Jahres
3. Wenn die Summe aus Abrechnung der Gebührenschuld und Vorauszahlung 25 Euro nicht übersteigt, wird die Gesamtforderung einmalig zum 01.07. des Jahres fällig.
4. Forderungen von weniger als 25 Euro können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zusammen mit späteren Forderungen fällig werden.

(5) Weitere Regelungen

1. Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühren für einen Müllsack gemäß OZ. 260, 261 und 262 sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Gebühren für den Volservice werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Zeit und der Wegstrecken ermittelt.
4. Die Gebühren für die Abholung von Grünschnitt entstehen mit der Abholung des Grünschnitts und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**B. Benutzungsgebühren für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen der AVR.
- (2) Benutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 100 Euro werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert vereinbartes Benutzungsverhältnis auf der Basis der dauernden Nutzung. Darüberhinausgehende Beträge werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle der unerlaubten Ablagerung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen kann von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (5) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird die jeweils höchste Einzelgebühr, die bei getrennter Anlieferung anfallen würde, für die gesamte Anliefermenge berechnet.

- (6) Bei der Anlieferung von Abfallsäcken nach OZ. 130 sowie OZ. 260 bis 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses werden keine gesonderten Gebühren mehr erhoben.

### **C. Benutzungsgebühren für Sonderleistungen nach § 20**

Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Für Leistungen im Vollservice nach § 20 a findet § 29 entsprechend Anwendung.

## **§ 30**

### **Erklärungspflichten**

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner (§ 24) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die AVR verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der AVR geforderten Form abzugeben. Die AVR kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

## **VI. Geltungsbereich**

### **§ 31**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.
- (2) Die Entsorgung des Stadtteils Bad. Schöllnbach der Stadt Eberbach wird von der Gemeinde Hesseneck (Odenwaldkreis), der Straße "Stiefelhütte" der Gemeinde Heiligkreuzsteinach von der Gemeinde Abtsteinach wahrgenommen.

Die Grundstücke Ergelweg 1 und Gewann Mannebusch 1 der Gemarkung Heidelberg werden mit Zustimmung der Stadt Heidelberg von der AVR entsorgt.

Die Grundstücke Merianstraße 13, 15 und 17 der Gemarkung Neckarsteinach werden mit Zustimmung des Landkreises Bergstraße von der AVR entsorgt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 5 oder § 16 Abs. 3 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Abholung bereitstellt oder sonst der AVR zur Beseitigung übergibt,
  3. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 und § 30 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der AVR entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,

4. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;
5. entgegen §§ 10, 11, 12, 13, 14 oder 19 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
6. entgegen § 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 9 neben die zur Abholung bereitgestellten Behälter Abfälle beistellt, sofern diese nicht in gebührenpflichtigen Säcken verpackt sind,
8. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die entleerten Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
9. als Verpflichteter entgegen § 17 Abs. 3, 4, 5 oder 7 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
10. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 4 und 6, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 4 und 5, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
11. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der AVR ohne deren ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
12. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 22 Abs. 2 und 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

### § 33

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 24. Oktober 2000, Abfallwirtschaftssatzung für den Rhein-Neckar-Kreis vom 24. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020, außer Kraft.

Sinsheim, den 14.12.2021



Katja Deschner  
Vorständin der AVR Kommunal AöR

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKRO) oder aufgrund der LKRO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 S.4 LKRO in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden dieser Satzung gegenüber der AVR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur  
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2021**

**Gebührenstruktur 2022 / 2023**

Die Gebührensätze sind jeweils Jahresgebühren soweit nicht bei den einzelnen Ordnungsziffern etwas anderes vermerkt ist.

**I. Einsammeln und Befördern**

**1. Grundgebühr im Haushaltsbereich (§ 25 Abs. 2)  
OZ.100 Gebühren für Wohngrundstücke**

	Euro
1 Person	52,20
2 Personen	84,90
3 Personen	117,55
4 Personen	154,15
5 Personen	191,60
6 Personen	228,60
7 Personen	265,15
8 Personen	302,20
9 Personen	338,95
10 Personen	375,55
11 Personen	411,90
Für jede weitere Person	37,35

**2. Behältergrundgebühr im Haushaltsbereich (§ 25 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)  
OZ. 110 Gebühren je Behälter**

	Euro
1. MGB 80 I Biomüll	0,00
2. MGB 120 I Biomüll	0,00
3. MGB 140 I Biomüll	0,00
4. MGB 200 I Biomüll	0,00
5. MGB 240 I Biomüll	0,00
6. MGB 260 I Biomüll	0,00
7. MGB 660 I Biomüll wöchentl. Abfuhr	126,80
8. MGB 660 I Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	0,00
9. MGB 80 I Restmüll	52,80
10. MGB 120 I Restmüll	76,70
11. MGB 140 I Restmüll	88,65
12. MGB 200 I Restmüll	124,50
13. MGB 240 I Restmüll	148,35
14. MGB 260 I Restmüll	160,30
15. MGB 660 I Restmüll wöchentl. Abfuhr	775,55
16. MGB 660 I Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	399,30
17. MGB 770 I Restmüll wöchentl. Abfuhr	899,80
18. MGB 770 I Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	465,00
19. MGB 1.100 I Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.272,60
20. MGB 1.100 I Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	662,15

**OZ. 111 Gebühren für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus**

	Euro
1. MGB 770 I Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	154,15
2. MGB 1.100 I Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	220,20

**OZ. 112 - entfällt**

**OZ. 113 - entfällt**

**OZ. 114 Gebühren für Mehrvolumen der BioEnergietonne**

	Euro
Gebühr je 10 Liter/Jahr	2,00

**3. Leistungsgebühren im Haushaltsbereich und im Geschäftsmüllbereich (§ 25 Abs. 6)**

**OZ. 120 Gebühren je Leerung**

	Euro
1. MGB 80 I Biomüll	0,00
2. MGB 120 I Biomüll	0,00
3. MGB 140 I Biomüll	0,00
4. MGB 200 I Biomüll	0,00
5. MGB 240 I Biomüll	0,00
6. MGB 260 I Biomüll	0,00
7. MGB 660 I Biomüll	0,00
8. MGB 80 I Restmüll	3,80
9. MGB 120 I Restmüll	5,35
10. MGB 140 I Restmüll	6,15
11. MGB 200 I Restmüll	8,50
12. MGB 240 I Restmüll	10,05
13. MGB 260 I Restmüll	10,85
14. MGB 660 I Restmüll	26,45



15. MGB 770 I Restmüll	30,75
16. MGB 1.100 I Restmüll	43,65

#### OZ. 121 Zuschlag für Verdichten/Verpressen

Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung von Abfällen (§ 15 Abs.2 Satz 7) wird ein Gebührensuschlag von 100 % der ohne Verdichtung/Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr (OZ 120) erhoben.

#### 4. Abfallsäcke

##### OZ. 130 Leistungsgebühren gemäß § 25 Abs. 6 Ziff. 1 Je Leerung für einen Abfallsack

	Euro
Für Restmüll	3,10
Für Biomüll	1,30
Für Wertstoffe	2,30

#### 5. Geschäftsmüll (§ 25 Abs. 4)

##### Behältergrundgebühren

##### OZ. 200 Gebühren je Behälter

	Euro
1. MGB 80 I Biomüll	112,45
2. MGB 120 I Biomüll	166,20
3. MGB 140 I Biomüll	193,05
4. MGB 200 I Biomüll	273,65
5. MGB 240 I Biomüll	327,35
6. MGB 260 I Biomüll	354,25
7. MGB 660 I Biomüll wöchentl. Abfuhr	1.748,65
8. MGB 660 I Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	891,50
9. MGB 80 I Restmüll	112,45
10. MGB 120 I Restmüll	166,20
11. MGB 140 I Restmüll	193,05
12. MGB 200 I Restmüll	273,65
13. MGB 240 I Restmüll	327,35
14. MGB 260 I Restmüll	354,25
15. MGB 660 I Restmüll wöchentl. Abfuhr	1.748,65
16. MGB 660 I Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	891,50
17. MGB 770 I Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.035,10
18. MGB 770 I Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.039,25
19. MGB 1.100 I Restmüll wöchentl. Abfuhr	2.894,45
20. MGB 1.100 I Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1.482,50

##### OZ. 210 Grundgebühren für Großraumbehälter

##### Miete je angefangener Woche

1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	7,20
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	8,90
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	24,60

##### OZ. 220 Transportgebühren für Großraumbehälter je Abfuhr eines Behälters

	Euro
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	91,00
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	91,00
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	109,80

##### OZ. 225 Leerungsgebühren für Halunterflurbehälter je Leerung eines Behälters

	Euro
1. Halunterflurbehälter Fassungsvermögen 3,0 cbm	30,85

##### OZ. 230 Entsorgungsgebühren für Großraumbehälter Die Entsorgungsgebühren für die Behälter nach OZ. 210 bis OZ. 225 werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gewichts erhoben. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. (siehe folgende Gebühren für die Anlieferung von Abfällen)

	Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	138,30
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne	100,00
OZ. 630 Erdaushub Z 0 je Tonne	35,00
OZ. 631 Erdaushub Z 0* je Tonne	35,00
OZ. 632 Erdaushub Z 1 je Tonne	35,00
OZ. 633 Erdaushub Z 2 je Tonne	40,00
OZ. 634 Erdaushub Z 3 je Tonne	55,00
OZ. 635 Erdaushub Z 4 je Tonne	80,00

##### OZ. 231 Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter (§ 17 Abs. 1)

	Euro
1. 2-Rad-Behälter zweiwöchentlich	15,00
2. 4-Rad-Behälter zweiwöchentlich	70,00
3. 2-Rad-Behälter vierwöchentlich	30,00
4. 4-Rad-Behälter vierwöchentlich	140,00

**OZ. 240 Gebühren für jede einmalige Zusatzleerung  
(§ 18 Abs. 3 Satz 4 und § 19 Abs. 1)  
Je Gefäß mit einem Fassungsvermögen von**

	Euro
1. 80 l Volumen	1,50
2. 120 l Volumen	2,20
3. 240 l Volumen	4,40
4. 660 l Volumen	17,60
5. 770 l Volumen	20,50
6. 1.100 l Volumen	29,20
7. Anfahrtspauschale bei zusätzlicher Anfahrt zur Leerung	17,60
8. Anfahrtspauschale für nicht mögliche Abfuhr bzw. verweigerte Abfuhr	17,60

Die Gebühren nach OZ.120 bleiben hiervon unberührt.

**OZ. 250 Pauschalgebühren gem. § 25 Abs. 5**

	Euro
Pauschalgebühr	30,80

**OZ. 251 Pauschalgebühren gem. § 25 Abs. 10**

	Euro
Pauschalgebühr	20,00

**6. Tauschgebühr gem. § 25 Abs. 2**

	Euro
OZ. 255 Tauschgebühr	15,40

**7. Abfallsäcke gem. § 25 Abs. 6 Ziff. 2**

	Euro
OZ. 260 für Restmüll	3,10
OZ. 261 für Biomüll	1,30
OZ. 262 für Wertstoffe	2,30

**8. Abholung von Grünschnitt gem. § 18 Abs. 5**

	Euro
OZ. 280 je Abholung bis zu 1 cbm	9,00
OZ. 281 je Abholung bis zu 2 cbm	16,00
OZ. 282 für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	9,00
OZ. 283 je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	9,00

**9. Anlieferung von Abfällen zur Verwertung**

**Grünschnitt (holzig)**

	Euro
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	0,00

**Biomüll (incl. Grünschnitt krautig , Rasenschnitt)**

	Euro
OZ. 293 Biomüll je Tonne	0,00

**Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll**

	Euro
OZ. 297 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je Tonne	78,40
OZ. 298 Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll je 0,5 cbm	9,80
OZ. 299 Pauschalgebühr für Mischanlieferung Grünschnitt und Biomüll gem. § 26 Abs. 2	15,70

**II. Gebühren für Sonderleistungen bzw. Leistungen im Volls-service**

**OZ. 300 Zusätzliche Abholung von Sperrmüll/Altholz gem. § 20  
im Rahmen einer regelmäßigen Tour**

	Euro
1. je Abholung bis zu 2 cbm	116,30
2. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	60,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	23,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	10,00

**OZ. 310 Zusätzliche Abholung von Schrott bzw. Elektrogeräten gem.  
§ 20 im Rahmen einer regelmäßigen Tour**

	Euro
1. Abholung von Schrott bis zu 1 cbm	22,30
2. Abholung von Schrott bis zu 2 cbm	28,20
3. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm Schrott	10,00
4. für Abholung je Elektrogroßgerät (außer Kühlgerät)	12,40
5. für Abholung je Kühlgerät	14,50
6. für Abholung je TV-Gerät/Monitor	11,40
7. für Abholung je angefang. cbm Elektrokleingeräte (< 30 cm)	28,20
8. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	10,30
9. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	10,00

**OZ. 320 Gebühren Express-Service**

	Euro
1. Anfahrtspauschale	78,00
2. Verladen je angefangene 2 cbm	39,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	78,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	20,00

**OZ. 330 Gebühren Express-Service außerhalb der Satzungsleistungen  
von 2 Abholungen je Pers/Grst. gem. § 20**

	Euro
1. Anfahrtspauschale	78,00
2. Verladen je angefangene 2 cbm	39,00
3. Sperrmüll bis 2 cbm	93,30
4. Sperrmüll je angefangene weitere 2 cbm	60,00
5. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	78,00
6. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	20,00

**OZ. 340 Abholung von Sperrmüll, Altholz, Metallschrott, Grünschnitt,  
Elektro- und Elektronikaltgeräten im Vollservice**

	Euro
1. je angefangene 1/4 Stunde	16,60
2. Anfahrtspauschale für Vororttermin (Angebotserstellung)	78,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	23,00
4. Verwaltungsgebühr bei Stornierung des Auftrags	10,00

**OZ. 350 Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern im Vollservice**

**- Monatsgebühren-**

Die Gebühren werden zusätzlich zu den Leistungen im Teilservice erhoben

Transportweg	2-Rad-Beh.	4-Rad-Beh.	4-Rad-Beh.
	2-wöchentl.	2-wöchentl.	wöchentl.
	EUR	EUR	EUR
0-10 m	2,20	4,30	8,60
11-20 m	6,40	12,90	25,70
21-40 m	12,90	25,70	51,50
41-60 m	21,50	42,90	85,80
61-100 m	34,30	68,60	137,30

**III. Allgemeine Entsorgung**

	Euro
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	138,30
OZ. 510 Sperrmüll bis 4 cbm	0,00
OZ. 520 Altholz (A1-A3) bis 4 cbm	0,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle je Tonne	100,00
OZ. 610 Asbesthaltige Abfälle je Tonne	Deponie Sinsheim 175,00
OZ. 620 Mineralfaserabfälle unverpresst je Tonne	Deponie Sinsheim 400,00
OZ. 625 Mineralfaserabfälle verpresst je Tonne	Deponie Sinsheim 220,00
OZ. 630 Erdaushub Z 0 je Tonne	35,00
OZ. 631 Erdaushub Z 0* je Tonne	35,00
OZ. 632 Erdaushub Z 1 je Tonne	35,00
OZ. 633 Erdaushub Z 2 je Tonne	40,00
OZ. 634 Erdaushub Z 3 je Tonne	55,00
OZ. 635 Erdaushub Z 4 je Tonne	Deponie Sinsheim 80,00
OZ. 650 Voluminöse Abfälle je 0,5 cbm	125,00
OZ. 660 Pauschalgebühr brennbare Abfälle gem. § 26 Abs. 2	20,00
OZ. 662 Pauschalgebühr für mineralische Abfälle gemäß § 26 Abs. 2	20,00
OZ. 663 Pauschalgebühr für asbesthaltige Abfälle gem. § 26 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	30,00
OZ. 664 Pauschalgebühr für Mineralfaserabfälle gem. § 26 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	60,00
OZ. 664 a) Gebühr für Kleinstmengen bis 100 l Mineralfaserabfälle Deponie Sinsheim	20,00
OZ. 665 Pauschalgebühr für Erdaushub gem. § 26 Abs. 2	20,00

**IV. Sonstige Abgaben und Gebühren**

Kostenzuschläge bzw. -ersätze nach § 27 Abs. 3 und 4

	Euro
OZ. 910 je angefangene Arbeiterstunde	35,00
OZ. 911 je angefangene Maschinenstunde	48,00
OZ. 912 zusätzlicher Dreikantschlüssel für Vierradbehälter je Stück	5,00

Soweit Mehrkosten der AVR von Dritten auferlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

OZ. 910 gilt auch für unerlaubt angelieferte Abfälle nach § 27 Abs. 2